

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 25. November 2015

Geschäftsnummer: 2015.RRGR.816

Betriebsbeitrag aus dem Kulturförderungsfonds 2016-2019; Vernetzungsprojekt der Bühnenkünste im Berner Jura und in Biel (Projekt ARS). Ausgabenbewilligung und Entscheid

1 Gegenstand

Das Projekt ARS bezweckt eine Vernetzung der Bühnenkünste im Berner Jura auf der Grundlage der heute bestehenden Kulturlandschaft. Es ist entstanden, nachdem der Kanton Bern 2010 das interjurassische Projekt für ein regionales Zentrum (projet interjurassien de Centre régional d'expression artistique CREA) aus finanziellen Gründen fallengelassen hat. Das Projekt ARS entspricht auf geeignete Weise den Bedürfnissen der Region im Bühnenkunstbereich und steht in engem Zusammenhang mit dem neuen Palace-Theater in Biel und dem künftigen CREA in Delsberg.

Nachdem der Kanton Bern das Projekt CREA zurückgezogen hat, hat das Amt für Kultur des Kantons Bern auf Initiative des interjurassischen Kulturforums (FIC) bei einem externen Experten eine Studie in Auftrag gegeben, um ein Projekt zur künstlerischen und administrativen Vernetzung der Kulturakteure des Berner Juras und Biels zu erarbeiten. Die als ausserinstitutionell bezeichnete Variante, die der Experte in seiner im Januar 2014 vorgelegten Studie bevorzugte, stiess bei allen betroffenen Kreisen auf Zustimmung. Mit diesem Modell können alle Institutionen und regionalen Kulturzentren unter dem Dach des interjurassischen Kulturzentrums (FIC), in dem bereits Profis und Amateure der verschiedensten Sparten zusammengeschlossen sind, eingebunden werden. Damit erschliesst ein gemeinsames Netzwerk die Vielfalt des Bühnenschaffens im französischsprachigen Kantonsteil, ausgehend vom bestehenden regionalen soziokulturellen Gefüge, wobei die Dezentralisierung der Kultur in Ergänzung zur vorgesehenen Infrastruktur gewährleistet wird, da die vielen anderen regionalen Projekte (das Palace-Theater in Biel, das CREA in Delsberg, der Inter-Saal in Pruntrut) ihre Politik im Wesentlichen auf den Bereich Anlagen/Ausrüstung begrenzen.

Gestützt auf diese Studie hat eine pluridisziplinäre Arbeitsgruppe konkrete Vorschläge erarbeitet, um Struktur und Handlungsfelder des Netzwerks zu definieren. Die Vorschläge sind in einem Strategiepapier enthalten. Das Strategiepapier wurde von der Generalversammlung des FIC sowie vom Bernjurassischen Rat (BJR) und vom Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) genehmigt. Um diesen neuen Auftrag erfüllen zu können, müssen das FIC umstrukturiert und seine Statuten geändert werden.

Die gesamte Finanzierung erfolgt über den Budgetrahmen des BJR, der von der Begründetheit dieses Projekts überzeugt ist und seine Einwilligung schriftlich erteilt hat (vgl. Beilage).



2 **Rechtsgrundlagen**

- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11), Artikel 5, 7, 12, 13 und 14
- Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1), Artikel 16
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 148 und 152
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG; BSG 102.1), Artikel 17

3 **Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 **Massgebende Kreditsumme**

Jährlicher Betriebsbeitrag	CHF	550 000
Gesamtbudget (gemäss Gesuch 2015)	CHF	550 000
Finanzierungsplan		
• Kanton Bern (Kulturförderungsfonds)	CHF	550 000
Total	CHF	550 000

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bei Pro Helvetia ein Gesuch eingereicht worden ist, um eine bedeutende einmalige finanzielle Unterstützung zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu erhalten. Sollte dem Gesuch entsprochen werden, würde der aus dem Kulturförderungsfonds entnommene Betrag um den von Pro Helvetia gewährten Betrag gekürzt.

5 **Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr**

Objektkredit (Art. 50 FLG)

Konto Kulturförderungsfonds: 206000 / Produktgruppe: 08.11.9100 (Kultur)

Der Beitrag kann im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel finanziert werden.

Keine Folgekosten.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2016 bis 2019.

6 **Bedingungen**

- Der dem Kulturförderungsfonds entnommene Betrag wird überwiesen, sobald das Amt für Kultur eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, dass das Projekt planmässig verläuft.
- Das FIC stellt der ERZ jedes Jahr folgende Unterlagen zu: die Jahresrechnung, den Revisorenbericht, den Tätigkeitsbericht, das Budget, das jährliche Tätigkeitsprogramm.
- Die Aktivitäten des FIC (mit Ausnahme jener im Zusammenhang mit seiner Anreizfunktion) sind jährlich Gegenstand eines Controllings anlässlich einer Sitzung mit den Vertretern des BJR und des kantonalbernischen Amts für Kultur. Die Form des Controllings ist die Gleiche wie für Institutionen von nationaler Bedeutung.
- Die Gewährung dieses Beitrags stellt keinen Präzedenzfall für die Ausrichtung weiterer Beiträge dar.
- Das FIC erwähnt diese finanzielle Beteiligung auf angemessene Weise («SWISS-LOS/Conseil du Jura bernois») mittels Logos, die auf der Internetseite der ERZ herunter-

geladen werden können: www.erz.be.ch/culture ► Activités culturelles ► Conditions générales ► Téléchargements logo et www.conseildujurabernois.ch ► Subventions ► Logo.

7 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

8 Zu eröffnen an

Interjurassisches Kulturforum (fOrum interjurassien de la culture), Frau Laure Donzé, Präsidentin, Postfach 390, 2800 Delsberg.

Bern, 25. November 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 16. Dezember 2015

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 16. März 2016

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 15. April 2016